

Feuerwehr-Entschädigungssatzung – (FWES) für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Pfullingen

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 hat der Gemeinderat der Stadt Pfullingen am 30.06.2020 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Pfullingen erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz (gem. Anlage 1) ersetzt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Feuerwehr Pfullingen Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Abs. 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung (gem. Anlage 1), soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.
- (4) Werden Körper, Kleidung oder Ausrüstung des Feuerwehrangehörigen beim Einsatz außergewöhnlich verschmutzt, können für die Reinigung bis zu zwei Stunden der nach Abs. 2 berechneten Zeit hinzugerechnet werden.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Feuerwehr Pfullingen seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb der Stadt Pfullingen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstaussfall ein einheitlicher Durchschnittssatz pro Stunde (gem. Anlage 1) für maximal 8 Stunden täglich gewährt.

(2) Für die Teilnahme an ganztägigen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen innerhalb der Stadt Pfullingen erhalten die Angehörigen der Feuerwehr Pfullingen lediglich einen einmaligen Verpflegungszuschuss. Findet eine solche Veranstaltung an Werktagen (außer Samstag) statt, gilt Abs. (1). Weist der Angehörige der Feuerwehr Pfullingen den Samstag als Regelarbeitszeit nach, so gilt dieser Tag ebenfalls als Werktag.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb der Stadt Pfullingen erhalten die Angehörigen der Feuerwehr Pfullingen neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisegesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Feuerwehr Pfullingen seinen Anspruch auf Verdienstaussfall an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(6) Die im öffentlichen Dienst Beschäftigten behalten, wenn die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen in die Arbeitszeit fällt, ihren Anspruch auf Leistungen ihre Dienstherrn. Auf Antrag erhalten sie Auslagenersatz auf Nachweis.

(7) Bei der Abrechnung des Verdienstaussfalles für Selbstständige bei Ausbildungsveranstaltungen in tatsächlicher Höhe werden maximal 8 Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich anerkannt. Der Stundensatz ist in seiner Höhe (gem. Anlage 1) begrenzt.

§ 3 Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Pfullingen erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz (gem. Anlage 1) für jede volle Stunde ersetzt.

(2) Für die Berechnung der Zeit ist die Dauer der Veranstaltung zugrunde zu legen. Hinzugerechnet wird die Zeit für Kontrollgänge vor und nach der Veranstaltung. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 4 Andere Wach- und Bereitschaftsdienste

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Pfullingen erhalten für an Sonn- und Feiertagen im Feuerwehrhaus angeordneten Wachdienst auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz (gem. Anlage 1) für jede volle Stunde ersetzt.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Pfullingen, die auf Anordnung Bereitschaftsdienst in der Gemeinde leisten, jedoch ohne Präsenzverpflichtung im Feuerwehrhaus, erhalten auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz (gem. Anlage 1) für jede volle Stunde, jedoch für höchstens 12 Stunden je Tag, ersetzt.

(3) Wird während der Dienste nach Absatz 1 und 2 Einsatzdienst geleistet, bestehen die Entschädigungsansprüche nach § 1 Abs. 1 bzw. § 5 sowie § 4 Abs. 1 und 2 nebeneinander.

§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 bis 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag ein einheitlicher Stundensatz (gem. Anlage 1) gewährt.

§ 6 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die in der Anlage 1 genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Feuerwehr Pfullingen, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter.

(2) Die in der Anlage 1 genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Pfullingen, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung.

(3) Feuerwehrangehörige, die in der Feuerwehr Pfullingen als Ausbilder, mit Ausbilderlehrgang an der Landesfeuerwehrschule, angeordneten Aus- und Fortbildungsdienst leisten, nicht zum Personenkreis des Absatzes 1 zählen und kein Verdienstausschluss entsteht, erhalten auf Antrag ihre Auslagen und einen einheitlichen Stundensatz (gem. Anlage 1) je gehaltene Ausbildungsstunde.

§ 7 Entschädigung zur Führerscheinerweiterung

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Pfullingen erhalten zur Erweiterung der Fahrerlaubnis auf die Klasse C eine Entschädigung von 100 % der Kosten, höchstens jedoch 2.000 Euro.

Die Entschädigung wird nur gewährt, wenn die dienstliche Notwendigkeit vorliegt. Der Feuerwehrangehörige muss sich dann zusätzlich für mindestens 10 Jahre schriftlich zum Dienst bei der Feuerwehr Pfullingen verpflichten. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden ist die Entschädigung mit 1/10 pro Jahr zurückzuerstatten.

§ 8 Freiwilligkeitsleistungen

(1) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Pfullingen finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Abs. 7 FwG).

(2) Als Anerkennung für den langjährig geleisteten Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung erhalten die Angehörigen der Feuerwehr Pfullingen eine gestaffelte Geldzuwendung.

§ 9 Antrag

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, der §§ 3 und 4 sowie des § 6 Abs. 3 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, und Wach- und Bereitschaftsdienste.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Abs. 4 Satz 2, § 2 Abs. 5 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 10 Entschädungsverzeichnis

(1) Die festgelegten Entschädigungen sind in dem als Anlage beigefügten Entschädungsverzeichnis dargestellt, bzw. aufgeführt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Pfullingen (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) vom 17. März 1998 außer Kraft.

Pfullingen, den 02.07.2020

.....

Martin Fink
stv. Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage Entschädungsverzeichnis nach § 11 der Entschädigungssatzung (FwES) für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Pfullingen				
1.	Einsatzentschädigung			
1.1	Entschädigung für Einsätze nach § 1 (1)	je Stunde	13,00 €	
1.2	Erfrischungszuschuss, soweit dieser nicht in Naturalien gewährt wurde	je Einsatz	13,00 €	
1.3	Reinigungszuschuss bei außergewöhnlicher Verschmutzung von Körper und Kleidung	je Einsatz	zusätzlich 1-2 Std. nach 1.1	
2.	Aus-und Fortbildungsentschädigung			
2.1	Entschädigung nach § 2 (1) für max. 8 Std.	je Stunde	13,00 €	
2.2	Einmaliger Verpflegungszuschuss	je Tag	12,00 €	
2.3	Entschädigung nach § 2 (6) Auslagenersatz (öffentlicher Dienst)	je Tag	12,00 €	
2.4	Entschädigung nach § 2 (7) max. 8 Std./Tag	je Stunde	max. 50,00 €	
3.	Brandsicherheitswachdienst			
3.1	Entschädigung nach § 2 (2) Feuerwehrgesetz	je Stunde	13,00 €	
4.	Andere Wach- und Bereitschaftsdienste			
4.1	Entschädigung nach § 4 (1)-Wachdienst	je Stunde	10,00 €	
4.2	Entschädigung nach § 4 (2)-Bereitschaftsdienst	je Stunde	2,00 €	
5.	Entschädigung für haushaltsführende Personen			
5.1	Entschädigung nach § 5	je Stunde	13,00 €	
6.	Zusätzliche Entschädigung			
6.1	Entschädigung nach § 6 (1)+(2)	6.1/Monat Übungsleiter	6.2/Monat Aufwand	Gesamt/ Monat
	Kommandant - ehrenamtlich	170,00 €	80,00 €	250,00 €
	Stv. Kommandant - ehrenamtlich	85,00 €	40,00 €	125,00 €
	Jugendfeuerwehrwart	68,00 €	32,00 €	100,00 €
6.2	Ausbilder mit Lehrgang an der LFS § 6 (3)	je Stunde	15,00 €	
7.	Entschädigung zur Führerscheinerweiterung			
	Entschädigung zur Führerscheinerweiterung - Klasse C	100 % der Kosten- max. jedoch nur 2000 €		
8.	Freiwilligkeitsleistungen			
	Für 15 Jahre Feuerwehrdienst		15,00 €	
	Für 20 Jahre Feuerwehrdienst		20,00 €	
	Für 25 Jahre Feuerwehrdienst		25,00 €	
	Für 30 Jahre Feuerwehrdienst		30,00 €	
	Für 35 Jahre Feuerwehrdienst		35,00 €	
	Für 40 Jahre Feuerwehrdienst		40,00 €	
	Für 45 Jahre Feuerwehrdienst		45,00 €	